

## **Aargauische Pensionskasse (APK); Vorsorgereglement; Änderung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Anpassung des Vorsorgereglements (VR) der Aargauischen Pensionskasse (APK) zur Beschlussfassung.

Der Vorstand der Aargauischen Pensionskasse (APK) schlägt verschiedene Änderungen des VR vor. Dabei geht es bei zwei Änderungen um Anpassungen an Bundesrecht (befristet angestellte Arbeitnehmende, Berücksichtigung von Altersleistungen bei der Überentschädigungsberechnung) und eine Anpassung der APK (Anmeldefrist Option Alterskapital). Gemäss § 15 Abs. 3 des Dekrets über die Aargauische Pensionskasse (Pensionskassendekret; SAR 163.120) und Art. 4 Abs. 1 des Organisationsreglements der APK ist die Delegiertenversammlung für den Erlass und die Änderung des VR zuständig. Die Änderungen des VR bedürfen der Genehmigung durch den Grossen Rat, damit diese in Kraft treten können.

### **1. Verhältnis Vorsorgereglement und Vorsorgeplan**

Das VR enthält die allgemeinen Bestimmungen. In den Vorsorgeplänen sind die arbeitgeber-spezifischen Regelungen aufgeführt. Bei den Mitarbeitenden des Kantons und der Lehrpersonen an der Volksschule finden sich diese arbeitgeberspezifischen Regelungen im Kernplan. Die Systematik von VR und Vorsorgeplan soll der Klarheit halber explizit im VR erwähnt werden.

Die APK versichert neben den Mitarbeitenden des Kantons und den Lehrpersonen an der Volksschule auch das Personal von über 180 grossen und kleineren Arbeitgebern aus sehr unterschiedlichen Bereichen. Dass bei diesem breiten Spektrum die Bedürfnisse und Anliegen sehr vielfältig sind, liegt auf der Hand. Um die Flexibilität bei der Ausgestaltung der Vorsorgepläne zu erhöhen, soll im VR festgelegt werden, dass davon abweichende Regelungen im Vorsorgeplan zulässig sind.

Es wird vorgeschlagen, in einem neuen Art. 1a VR diese Regelungen einzufügen. Damit werden die im Pensionskassendekret vorgegebenen Rechtssetzungskompetenzen nicht verändert. Für Änderungen des VR und des Kernplans ist weiterhin die Delegiertenversammlung zuständig sowie die Genehmigung durch den Grossen Rat erforderlich (§ 15 Abs. 3 Pensionskassendekret). Der Vorstand erlässt die vom Kernplan abweichenden Vorsorgepläne (§ 16 Abs. 4 Bst. b Pensionskassendekret).

## **2. Anmeldefrist Option Alterskapital**

Seit 1. Januar 2008 besteht bei der APK die Möglichkeit, einen Teil der Altersrente als einmaliges Alterskapital zu beziehen (vgl. Art. 30 VR). Könnten die Versicherten bis kurz vor der Alterspensionierung unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustands die für sie voraussichtlich günstigere Variante wählen, würde sich damit die Risikostruktur der Vorsorgeeinrichtung verschlechtern. Um die APK vor einer solchen negativen Risikoauswahl (Antiselektion) und die Versicherten vor einer unüberlegten, kurzfristigen Entscheidung zu schützen, wurde eine einjährige Anmeldefrist festgelegt (vgl. Art. 30 Abs. 3 VR).

Diese Anmeldefrist kann bei einer vorzeitigen Pensionierung auf Veranlassung des Arbeitgebers zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Der betroffenen versicherten Person wird unter Umständen der Bezug des Alterskapitals verwehrt, weil sie mit einer vorzeitigen Pensionierung in weniger als einem Jahr konfrontiert wird und die Anmeldefrist für eine Kapitaloption nicht einhalten kann. Damit auch in solchen Fällen sachgerechte Ergebnisse erzielt werden können, soll Art. 30 um einen zusätzlichen Absatz 4<sup>bis</sup> ergänzt werden. Damit sollen die Anmeldefrist und die Möglichkeit des Widerrufs unter bestimmten Voraussetzungen auf drei Monate reduziert werden.

## **3. Anpassungen an das Bundesrecht**

### **a) Befristet angestellte Arbeitnehmende**

Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten sind nicht zu versichern. Wer mehrere befristete Arbeitseinsätze beim gleichen Arbeitgeber leistet, ist neuerdings aber versicherungspflichtig, wenn die Gesamtdauer der Einsätze drei Monate übersteigt und die Unterbrechungen zwischen den einzelnen Einsätzen höchstens drei Monate dauern. Diese bundesrechtliche Neuerung in Art. 1k Bst. b Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) führt zu einer Anpassung von Art. 3 VR, der um einen neuen Absatz 3 ergänzt werden soll.

### **b) Berücksichtigung von Altersleistungen bei der Überentschädigungsberechnung**

Die im Bundesrecht vorgesehenen Überentschädigungsregelungen (vgl. Art. 24 BVV 2) sollen vermeiden, dass eine versicherte Person durch den Eintritt von Invalidität oder Tod wirtschaftlich besser gestellt wird als ohne ein solches Ereignis. Die anrechenbaren Einkünfte sollen 90 % des mutmasslich entgangenen Verdiensts nicht überschreiten. Bisher zählte im BVG-Obligatorium die AHV-Altersrente nicht zu den anrechenbaren Einkünften, was – vor allem bei einer unfallbedingten Invalidität – dazu führen konnte, dass eine versicherte Person im Rentenalter höhere Sozialversicherungsleistungen erhielt als sie mutmasslich je hätte verdienen können. Neu erlaubt der Gesetzgeber deshalb generell auch im Obligatoriumsreich, dass die AHV-Altersrenten angerechnet werden.

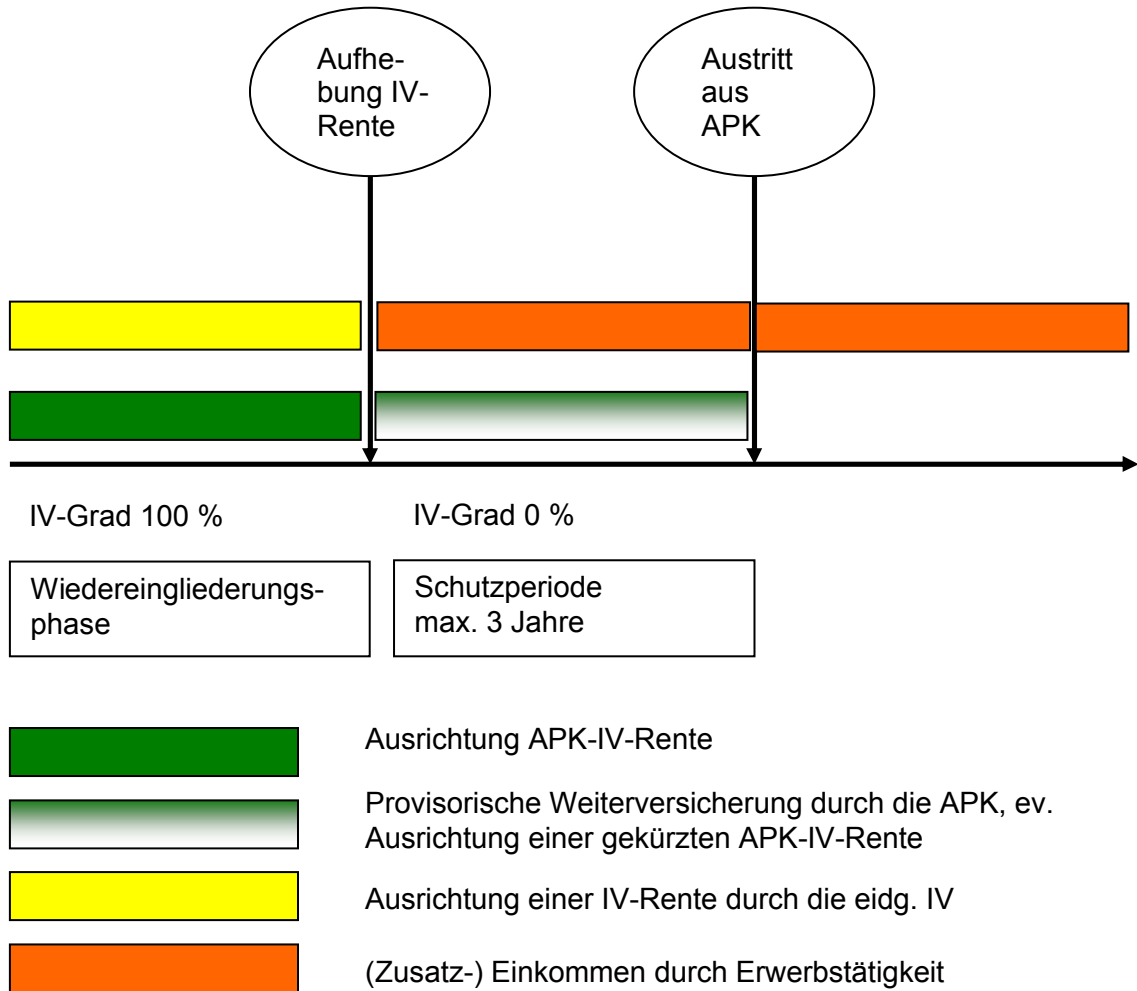
Auch die APK hat in Art. 18 VR eine Überentschädigungsregelung erlassen. Sie hat bereits bisher die Möglichkeit, bei Unfallleistungen die AHV-Altersrente anzurechnen (vgl. Art. 18 Abs. 3 VR). Künftig soll diese Anrechenbarkeit – gleich wie die bundesrechtliche Regelung – sowohl bei unfall- wie auch krankheitsbedingten Leistungen gelten.

### c) Invalidenversicherungs-Revision 6a

Mit der IV-Revision 6a werden Rahmenbedingungen geschaffen, welche die Wiedereingliederung von Rentnerinnen und Rentnern unterstützen sollen. Diese haben teilweise auch Auswirkungen auf die Berufliche Vorsorge. Die Anpassungen im Bundesrecht (Art. 26 und Art. 26a Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge [BVG], Art. 1j und Art. 24 BVV 2 sowie Art. 2 Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [FZG]) müssen auch im APK-Vorsorgereglement nachvollzogen werden. Es besteht folgender Anpassungsbedarf:

- Während der Wiedereingliederungsphase (Art. 8a Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG]) werden die Renten unverändert ausgerichtet. Dies gilt neu auch dann, wenn während dieser Zeit ein zusätzliches Einkommen erzielt wird. Dies gibt IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern die Sicherheit, dass mit der Aufnahme von Massnahmen zur Wiedereingliederung keine Verschlechterungen im Zusammenhang mit dem Gesamteinkommen verbunden sind. Deshalb darf ein während der Wiedereingliederung erzieltetes Einkommen bei der Überentschädigungsberechnung nicht berücksichtigt werden. In dieser Phase ist es also ausnahmsweise zulässig, dass die Einkünfte 90 % des mutmasslich entgangenen Verdiensts übersteigen (vgl. dazu auch die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 3 b). Art. 18 Abs. 2 VR muss entsprechend ergänzt werden.
- Kommt es im Anschluss an Wiedereingliederungsmassnahmen zu einer Rentenherabsetzung oder Rentenaufhebung nach IVG, beginnt eine dreijährige Schutzperiode. Während dieser Frist bleibt die IV-Rentnerin beziehungsweise der IV-Rentner neu provisorisch bei der APK versichert und hat grundsätzlich weiterhin Anspruch auf eine APK-Invalidenrente. Diese wird entsprechend der Senkung des Invaliditätsgrads reduziert, wobei durch diese Kürzung das Renten- und Arbeitseinkommen nicht tiefer ausfallen darf als vor der Wiedereingliederungsphase. Art. 42 Abs. 3 VR ist anzupassen und ein neuer Art. 42a VR einzufügen.
- Wird während der Schutzperiode eine Anstellung angenommen, untersteht dieses Arbeitsverhältnis nicht der Versicherungspflicht bei der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers, weil das Versicherungsverhältnis provisorisch bei der APK weitergeführt wird. Erst nach Ablauf der Schutzperiode besteht Anspruch auf eine Austrittsleistung. Art. 3 Abs. 2 Bst. c und Art. 48 Abs. 2 VR sind entsprechend anzupassen.

Beispiel der Einkommens- und Versicherungssituation bei einer vollständigen Wiedereingliederung eines IV-Rentners:



**Antrag:**

Die vorliegende Änderung des Vorsorgereglements der Aargauischen Pensionskasse (APK) wird genehmigt.

Aarau, 29. August 2012

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Beilagen:

Beilage 1: Synopse Vorsorgereglement

Beilage 2: Vorsorgereglement